# Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Fallingbostel e.V.

# § 1 Name, Sitz

- 1. Die DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragenen DLRG-Bezirkes Lüneburger Heide e.V.
- 2. Sie führt die Bezeichnung "DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V." Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen.
- 3. Vereinssitz ist Bad Fallingbostel.
- 4. Die Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des/der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragenen Vorsitzenden der DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V.. Die genaue Anschrift ist durch dauerhaften Aushang im Hallenbad Bad Fallingbostel und im Freibad Bad Fallingbostel bekanntzugeben.
- 5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6. Die DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. ist Mitglied im Landessportbund.

# § 2 Zweck

- 1. Die DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des DLRG-Bezirks Lüneburger Heide e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig.
- 2. Zweck des Vereins ist gem. § 52 Abs. 1 Abgabenordnung die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes, der Unfallverhütung sowie die Förderung der Hilfe für Katastrophenopfer.
- 3. Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
- 4. Zu den Kernaufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
  - a. Frühzeitige und fortgesetzte Informationen der Bevölkerung über die Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b. Ausbildung und Fortbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c. Ausbildung und Fortbildung im Rettungsschwimmen,
  - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Bundes, des Landes, der Landkreise und Gemeinden.

- 5. Eine weitere bedeutende Aufgabe ist die Jugendförderung und die Nachwuchsförderung.
- 6. Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe, im Katastrophenschutz und im Sanitätswesen,
  - b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.

# § 3 Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder der Ortsgruppe Fallingbostel e.V. können nur natürliche Personen werden; juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie erklären durch Einreichung des Aufnahmeantrages die Anerkennung dieser Satzung, der geltenden Ordnungen der DLRG und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonates abgelehnt wird.
- 3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. vertreten.
- 4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- 5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und das passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- 6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie der Satzung des DLRG-Bezirkes Lüneburger Heide e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
    - 1. Rüge,
    - 2. Verweis,

- 3. Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
- 4. Zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
- 5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- 6. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- 7. Ausschluss.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

- 7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
- 8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben, scheidet ein Mitglied aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
- 9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

# § 4 Jugend

- 1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
- 2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
- 3. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

# § 5 Jahreshauptversammlung

- 1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeiten der DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt Berichte des Vorstandes und der Revision entgegen und ist zuständig für
  - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
  - b. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes,
  - c. Wahl des weiteren Mitglieds der DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirkes und dessen Stellvertreter,
  - d. Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
  - e. Entlastung des Vorstandes.
  - f. Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogender Umlagen,
  - g. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - h. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 sowie des Vorstandes der DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V.
  - i. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
  - j. Ggfs. erforderliche Ergänzungswahlen.

Wahlen und Bestätigungen gemäß a. bis e. werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.

2. Der/die Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.

3.

- a. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. zusammen.
- b. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 3 Abs. 4 und 5.

4.

- a. Die Jahreshauptversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt, ferner als au\u00dBerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigen Mitglieder. Der Antrag ist an den/die Vorsitzende/n der DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. zu richten.
- b. Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag.
- c. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle der DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. eingegangen sein. Der Antrag gilt als fristgerecht eingegangen, wenn das Datum des Poststempels innerhalb der Einreichungsfrist liegt.
- 5. Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des DLRG-Bezirkes Lüneburger Heide e.V. sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes.
  - Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie die Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niedersachsen e.V.,
- 2. Den Vorstand bilden
  - a. Vorsitzende(r)
  - b. Zweite(r) Vorsitzende(r)
  - c. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in)
  - d. Zwei technische Leiter(innen) oder deren Stellvertreter(innen)
  - e. Vorsitzende(r) der DLRG Jugend oder ein(e) Stellvertreter(in)

Er kann erweitert werden höchstens um

f. Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in)

- g. Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in),
- h. Justiziar(in) oder Stellvertreter(in),
- i. drei Beisitzer(innen)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle der/des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

- 3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gem. § 5 Abs. 1 anstehen, gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
- 4. Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist möglich. Ein Vorstandsmitglied, das mehr als ein Amt im Vorstand bekleidet, verfügt bei Abstimmungen des Vorstandes trotzdem nur über eine Stimme.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- 6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen, die von einem bei der Berufung zu bestimmenden Vorstandsmitglied betreut werden. Die Amtszeit der Beauftragten endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes. Aus der Berufung entstehen keine Stimmberechtigungen, welche über die solchen eines ordentlichen Mitgliedes hinausgehen.
- 7. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten.
- § 7 Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e. V, und zum übergeordneten Bezirk

1.

- a. Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
- b. Der übergeordnete Bezirk hat die gleichen Rechte.

2.

- a. Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen. Von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
- b. Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des übergeordneten Bezirkes haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- 3. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten:
  - a. Statistischer Jahresbericht,
  - b. Beitragsabrechnung,

- c. Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen,
- d. aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beträge,
- e. Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirkes verlangt worden ist.
- 4. Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirkes festgesetzt.
- 5. Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirkes vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

#### § 8 Ordnungsbestimmungen

1.

- a. Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
  - Bei Familienmitgliedschaften genügt eine schriftliche Einladung.
- b. Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen stets schriftlich unter Angabe der gesamten Tagesordnung erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- c. Zu Beginn der Jahreshauptversammlung sind die form- und fristgerecht eingereichten Anträge an die stimmberechtigt anwesenden Mitglieder auszuhändigen.

2.

- a. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
- b. Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen und nach erneuter schriftlicher Einladung eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, worauf in der Einladung zu dieser neuen Zusammenkunft besonders hinzuweisen ist. Die Einladung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

3.

- a. Gewählt wird grundsätzlich geheim. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- b. Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

- 4. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- 5.
- a. Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
- b. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss aus den Reihen der anwesenden Gliederungsmitglieder und -vertreter gebildet. Der gebildete Wahlausschuss bestimmt aus den Mitgliedern des Ausschusses ihren Leiter.
- 6. Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. wahrnehmen.
- 7. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schieds- und Ehrengericht anzurufen.
- 8. Für Dienstleistungen, die die DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. im Rahmen des Satzungszwecks gemäß § 2 Abs. 3, 4 und 5 erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden, dessen Höhe richtet sich nach einer Gebührenordnung, die der Landesverbandsrat erlässt.

# § 9 Ordnungen der DLRG

- Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie ist für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- 2. Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- 3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- 4. Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- 5. Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
- 6. Das äußere Erscheinungsbild der DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. richtet sich nach dem Handbuch Corporate Design der DLRG. Das äußere Erscheinungsbild der DLRG-Jugend richtet sich nach dem Gestaltungshandbuch Corporate Design der DLRG-Jugend.
- 7. Das Erscheinungsbild des Internetauftrittes der DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. richtet sich nach dem DLRG-Internetregelwerk.
- 8. In der DLRG Ortsgruppe Fallingbostel e.V. gelten die genannten Ordnungen und Regelwerke der DLRG in der jeweils aktuellen Fassung.

# § 10 Materialverwendung

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material wird von der DLRG vertrieben.

2. Die DLRG-Ortsgruppe e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, den Gestaltungsgrundsätzen der DLRG entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

# § 11 Vereinsorgan

Die DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

#### § 12 Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden, Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
- 2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
- 3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

# § 13 Auflösung

- 1. Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG bzw. an den übergeordneten Bezirk, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# § 14 Inkrafttreten der Satzung

- 1. Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
- 2. Die Satzung ist am 12.04.1984 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung der DLRG-Ortsgruppe Fallingbostel e.V. beschlossen und am 22.Juni 1990 unter der Nr. VR 453 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen.
- 3. Die Satzung wurde durch Beschluss der Vorstandssitzung vom 11.12.2013 in den §§ 2 und 13 geändert. Die Änderung der Satzung wurde am 10.06.2014 durch den Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG genehmigt. Sie wurde am 17.09.2016 unter der Nr. 453 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen.